

SOZIALSTAATLICHKEIT UND RECHTSENTWICKLUNG

1. *Der wertmäßige Vorrang des Sozialstaatsprinzips*

Philosophisch kann in der Staatslehre nicht mit dem Rechtsstaat begonnen werden, denn vorrangig ist der Begriff des Gesellschaftlichen. Rein wertmäßig gesehen ist darum das Sozialstaatsprinzip vorrangig. Eine detailliertere Darstellung des Zusammenhangs zwischen philosophischem Sozialstaatsprinzip und rechtsstaatlicher Ordnung ist im Rahmen dieses Referates nicht möglich. (1). Diese noch ganz in der Wertordnung verbleibende Beobachtung des Zusammenhangs von Sozialstaatlichkeit und Rechtsstaatlichkeit hat noch nichts mit der üblichen, auf die Handlungsordnung bezogenen Streitfrage um den Vorrang «rechtsstaatlicher» oder «sozialstaatlicher» Prinzipien zu tun. Sozialstaat im philosophischen und im praktischen Sinne bedeuten also nicht dasselbe, wenngleich die beidem Ebenen aufeinander bezogen sind. Es ist wichtig, den Unterschied zwischen Wert- und Handlungsordnung zu beachten, um einerseits die sozialetische Orientierung der funktionellen Prinzipien der rechtsstaatlichen Handlungsordnung zu erkennen, andererseits aber die Eigengesetzlichkeit funktioneller Ordnungssysteme anerkennen zu können. Da sowohl der Liberalismus als auch der Marxismus Wert und Handlungsordnung aus unterschiedlichen —im Verständnis des Theorie-Praxis-Problems (2) liegenden— Gründen nicht beachten, und jeweils eine der beiden Ordnungen monopolisieren, gelangen sie zu den bekannten einseitigen Ansichten rechts- und sozialstaatlicher Ordnungsprinzipien.

Die in der Praxis erfolgende Monopolisierung des wertmäßigen So-

(1) Vgl. P. P. MÜLLER-SCHMID: *Der rationale Weg zur politischen Ethik*. Stuttgart 1972, 142 ff.

(2) Vgl. P. P. MÜLLER-SCHMID: *Los fundamentos filosóficos de la teoría de la Nueva Izquierda sobre la alienación del hombre en la sociedad capitalista*. In: *Estudios Filosóficos* (Valladolid) 22 (1973) 199-230.

zialstaatsprinzips im Marxismus, d. h. die aus dem Prinzip der Einheit von Theorie und Praxis gefolgerte Forderung einer vollkommenen geschichtlichen Verwirklichung der Gemeinwohlnormen durch die Handlungsordnung führt folgerichtig zur Lehre vom Sozialismus als einziger Realisationsform des Sozialstaatsprinzips.

Umgekehrt erfordert die liberalistische Negierung einer der gesellschaftlichen Handlungsordnung vorgeordneten Gemeinwohlnorm —letztlich begründet in einer dezisionistischen Auffassung des Theorie-Praxis-Problems—den unmittelbaren Beginn der Sozialphilosophie in der pragmatischen Handlungsordnung, die folgerichtig nichts anderes als eine im Dienste formaler individueller Freiheiten stehende Funktionsordnung ist, in welcher Staat und Einzelner apriorisch im Interessengegensatz stehen. Beide Auffassungen, die marxistische wie die liberalistische, enthalten natürlich einen gewissen Wahrheitskern. So wird man für die Wertordnung den marxistischen Gedanken der apriorischen Sozialintegration des Einzelnen und der darauf gründenden sozialen Aufgabe des Rechtsstaates übernehmen können, genau so wie man die liberalistische Ausarbeitung eines den Einzelnen vor Machtmißbrauch schützenden freiheitlichen Rechtsstaats beachten wird. Das Problem, beide Elemente in ein System zu bringen, wird nur von einer Philosophie aus möglich sein, die zwar wie der Marxismus von der Priorität des Gemeinwohls als einer Ganzheitsnorm ausgeht, diese Ganzheitsnorm aber entgegen dem Marxismus nicht geschichtlich, sondern im Sinne einer abstrakten Orientierungsidee faßt (3).

2. Die Priorität des Rechtsstaatsprinzips als praktischer Ordnungsregel

Sosehr jede Rechtsordnung wertmäßig nur vom Sozialzweck des Staates her konzipiert werden kann, so notwendig wird doch in der praktischen Gesellschaftsordnung eine Umkehrung der Prioritäten. In der praktischen Ordnung der Gesellschaft erfährt die sich bereits aus der sozialen Wertordnung ergebende Feststellung einer im geschichtlichen Rahmen notwendigen Unterscheidung von Staat und Gesellschaft eine besondere Akzentuierung. Aus der praktischen Unmöglichkeit heraus, das Gemeinwohl durch den Staat in jeder Hinsicht in allgemeingültiger Weise zu definieren, sowie wegen der Möglichkeit eines Mißbrauchs der für

(3) Vgl. P. P. MÜLLER-SCHMID: *Der rationale Weg zur politischen Ethik*, 91 ff., 102 ff.

die Gemeinwohlrealisierung notwendigen Macht, wird man dem gesellschaftlichen Bereich gegenüber dem Staat eine gewisse Autonomie in der Gemeinwohldefinition überlassen und dem Staat, konzipiert als Rechtsstaat vorwiegend die Aufgabe anweisen müssen, den Schutz der individuellen Freiheiten zu garantieren. Die rechtsstaatlich zu garantierende Freiheit ist weitgehend formaler Natur, d. h. neutral im Hinblick auf den an sich übergeordneten Integrationswert (4). Empirisch und auch sozial-ethisch wird diese Auffassung damit begründet, daß das aus Eigeninteresse handelnde Individuum die sicherste Garantie der für das Gemeinwohl entscheidenden Wertfindung und Wertschaffung darstellt. Die rechtsstaatliche Ordnung baut daher folgerichtig auf der Priorität des privaten Rechts, d. h. auf der Anerkennung individueller, subjektiver Rechte, einschließlich des Rechts auf Privateigentum, auf. Man beachte, daß der logische Weg zu dieser «individualistischen» Ordnungsregel nicht bei der individualistische Rechtskonzeption Rousseauscher, Hobbescher oder Lockescher Art beginnt. Es bleibt darum immer der gedankliche Rückgriff auf eine Sinnorientierung offen (5).

Der Vorteil der privatrechtlichen Ordnungskonzeption liegt nicht nur in der Garantie der individuellen Freiheit, sondern auch in der Sicherheit der Rechtsverhältnisse. (6). Erleichtert doch die vordringlich formale Bestimmung des Freiheits— und in der Folge auch Gleichheitsbegriffs in entscheidender Weise die Kontrollierbarkeit der Rechtsordnung. Gegenüber diesem Vorteil steht freilich auf der anderen Seite der Nachteil, daß der sozialen Integrationsfunktion des Rechts nicht genügend Rechnung getragen werden kann. Das Beharren auf der Formalität der Freiheitsrechte begünstigt naturgemäß die Verfestigung hergebrachter Rechte, führt in der Folge zu immer größerer Ungleichheit und schließlich zur Bildung einer in Privilegierte und Nicht-Privilegierte geteilten Klas-

(4) Die Systematisierung eines aus Gründen der inneren Logik weitgehend «formalen» Freiheitsbegriffs im Rechtsstaat verdanken wir vor allem den Vertretern des Liberalismus (Vgl. z. B. F. A. HAYEK: *The Constitution of Liberty*. London-Chicago, 1960). Freilich beruht die liberalistische Sicht philosophisch auf einer individualistischen Gesellschaftslehre, was aber an sich, wie bereits angedeutet wurde, für die Begründung einer freiheitlichen Ordnungspolitik nicht notwendig wäre.

(5) Bezüglich des privaten Eigentumsrechtes ist dieser Zusammenhang dargestellt bei A. F. URZ: *Elementos permanentes y elementos variables en el concepto de propiedad*. In: *Estudios Filosóficos* (Valladolid) 22 (1973) 185-198. Zur Bedeutung der sozialen Rolle des Eigentums vgl. auch J. MESSNER: *Eigentumspolitik und Eigentumsethik*. In: *Zeitschrift für Nationalökonomie* 26 (1966) 177-189.

(6) Vgl. F. A. HAYEK: *Die Ursachen der ständigen Gefährdung der Freiheit*. In: *Ordo* 12 (1961), 103-109.

sengesellschaft. Daß dies nicht im Sinne des Rechtsstaats liegen kann, wird auch von engagierten Vertretern einer formalen Rechtsstaatsidee anerkannt (7).

Um den Nachteilen der formalen Rechtsstaatskonzeption entgegenzuwirken, wird heute in Rechtslehre und Rechtsprechung der formale Rechtsstaat im Sinne eines an materialer Gerechtigkeit, d. h. am Sozialstaatspostulat orientierten Staats uminterpretiert (8). Für diesen Rechtsstaatsbegriff hat sich allgemein die Bezeichnung «sozialer Rechtsstaat» eingebürgert (9). Gegenüber dem formalen Rechtsstaat, wie ihn ursprünglich der Liberalismus begriff, wird dem Staat nicht nur die Garantie der klassischen Freiheitsrechte, sondern auch die Garantie der sozialen Grundrechte des Menschen zur Aufgabe gemacht. Damit ist freilich noch nichts über die Art der praktischen Politik gesagt (10). Sozialer Rechtsstaat bezeichnet einzig eine Staatszweckbestimmung. Zwar erhält der soziale Rechtsstaat naturgemäß größere Kompetenzen der Intervention in den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß. Aber auch er steht, wie vor dem der formale Rechtsstaat, vor der Frage, welche Handlungsordnung der Realisierung des Sozialstaatspostulats am besten entspreche. Der Gegensatz zwischen gewährleistendem Rechtsstaat und gewährendem Sozialstaat mag mit den Möglichkeiten des sozialen Rechts sicherlich gemildert, aber nicht endgültig überwunden zu werden. Man kann den Rechtsstaat

(7) Vgl. E. FORSTHOFF: *Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates*, 197. In: *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Aufsätze und Essays*. Hrsg. von E. FORSTHOFF. Darmstadt 1968.

(8) Unter den Staats- und Verfassungsrechtlern ist es vor allem E. FORSTHOFF, der mit beachtlichen, von seinen Gegnern oft nicht recht gewürdigten Argumenten an einer betont formalen Interpretation des Rechtsstaats festhält. W. WEBER ist der Meinung, dieses Rechtsstaatsverständnis finde seine Entsprechung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (W. WEBER: *Verfassungsrechtliche Grenzen sozialstaatlicher Forderungen*, 431. In: *Der Staat* 4 (1965).

(9) Zum Begriff des sozialen Rechtsstaats vgl. u. a. H. GERBER: *Die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes. Ein Rechtsgutachten*. In: *Archiv des öffentlichen Rechts*, N. F. 42 (1956) 1-54; S. LENER, SJ: *Lo Stato sociale contemporaneo. Lineamenti di dottrina generale*. Roma, 1966; *Stato di diritto e stato di giustizia*. In: *Rivista internazionale di Filosofia del Diritto* (Milano) 41 (1964) 127-339; *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. Aufsätze und Essays*. Herausgegeben von E. Forsthoff. Darmstadt 1968; H. F. ZACHER: *Soziale Gleichheit. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Gleichheitssatz und Sozialstaatsprinzip*. In: *Archiv des öffentlichen Recht* 93 (1968) 341-383; E. DÍAZ: *Estado de derecho y sociedad democrática*. 3.^a edición. Madrid, 1969.

(10) Zur Unbestimmtheit des «sozialen Rechtsstaats» hinsichtlich seiner Konkretisierung vgl. W. WEBER: a.a.O. 417.

zur Abriegelung gegen Klassenbildung, die der sozialen Gerechtigkeit widerspricht, an gewissen sozialstaatlichen Klauseln orientieren. Einen vollkommenen Kompromiß zwischen rechtsstaatlicher und sozialstaatlicher Ordnung wird man jedoch damit nicht zustandebringen können. In der Handlungsordnung gibt es nämlich nur Priorität entweder des Einzelnen oder des Kollektivs.

Die Gründe, die im formalen Rechtsstaat für die Priorität der privatrechtlichen Organisation der Gesellschaft maßgeblich waren, gelten auch im Bereich des sozialen Rechtsstaats (11). Das Soziale dieses materialen Rechtsstaatsbegriffs weist somit nicht, notwendigerweise, wie manche meinen, auf eine kollektivistische bzw. sozialistische Form der Gesellschaftsgestaltung hin. Wer grundsätzlich im Individuum im Verlechi zum Kollektiv die größere Chance der Wertschaffung erkennt, wird auch den sozialen Rechtsstaat privatrechtlich organisieren müssen (12).

3. Die kollektivistische Bedrohung des Rechtsstaats

Dem an der Priorität des einzelnen orientierten freiheitlichen Rechtsstaat droht von mehreren Seiten her die Gefahr der Kollektivierung. Eine erste Gefahr der Rechtsstaatsordnung ergibt sich aus einer das Leistungsprinzip vernachlässigenden wohlfahrtsstaatlichen Politik, die mit der Verminderung persönlicher Initiative auch zur Verminderung persönlicher Verantwortung führt. Gegenüber einer forcierten Entwicklung des Wohlfahrtsstaats muß eine freiheitliche Rechtsstaatspolitik nicht nur die Freiheit des an den wohlfahrtsstaatlichen Leistungen partizipierenden Menschen fordern (13), sondern darüber hinaus auf eine Einkreisung des Wohlfahrtsstaats hinarbeiten (14).

Eine andere Gefahr der Verdrängung des Rechtsstaats besteht in der Tendenz einer über die Gesellschaft erfolgenden zunehmenden Aufhebung der Unterscheidung von gesellschaftlichen und staatlichen Ord-

(11) Zur soziaethischen Begründung des Aufbaus der Gesellschaft von Einzelnen her vgl. P. P. MÜLLER-SCHMID: a.a.O. 105 ff.

(12) Vgl. O. BACHOF: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, 214. In: *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*. Zur Notwendigkeit einer auf Eigenverantwortung aufbauenden Sozialpolitik im sozialen Rechtsstaat vgl. P. COLLMER: *Sozialhilfe, Diakonie, Sozialpolitik*. Gesammelte Aufsätze. Stuttgart 1969.

(13) Vgl. W. BOGS: «Das Problem der Freiheit im sozialen Rechtsstaat», 518. In: *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*.

(14) MENGER (Der Begriff des sozialen Rechtsstaates im Bonner Grundgesetz, 61 f. In: *Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit*) ist gar der Meinung, der Wohlfahrtsstaat widerspreche den Intentionen der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

nungsprinzipien. Der ursprüngliche Sinn des Rechtsstaates liegt darin, dem Individuum Freiheit gegen die staatliche Macht zu geben. Damit war die Macht wenigstens modellartig grundsätzlich eingehegt in der politischen Ordnung. Die Quasi-Trennung von Gesellschaft und Staat war perfekt. Gegen diese Aufspaltung wendet sich ein Freiheitsbegriff, der einheitlich für die gesamte im Staat geeinte Gesellschaft gültig sein soll. Das heißt Freiheit ist danach im gesellschaftlichen Raum im Sinne der politisch-demokratischen Gleichheit aufzufassen durch Übertragung der politischen Konzeption der Freiheit auf weitere Sektoren der Gesellschaft (15). Damit soll die Garantie geleistet werden, daß die Gleichheitsansprüche aller auf allen Ebenen Berücksichtigung erlangen. An sich ist der Einwand begreiflich, denn tatsächlich hat die liberale Rechtsstaatsidee die Macht in der Politik nicht eingekreist. Andererseits muß man sich fragen, ob man die Gesellschaft nach dem Gleichheitsprinzip durchdemokratisieren kann, ohne den Rechtsstaat zu verlieren. Gleichheit stellt zwar, genau so wie die Freiheit (16), ein Grundprinzip des Rechtsstaats und im sozialen Rechtsstaat sogar —wie die Rechtslehre und Rechtsprechung heute im allgemeinen anerkennen— ein materiales Prinzip dar (17). Doch steht eine weitgehende Materialisierung des Gleichheitsprinzips sachlogisch im Gegensatz zur rechtsstaatlich zu garantierenden «formalen» individuellen Freiheit. In dieser Sachlogik liegen die Grenzen für die Realisierung eines materialen Rechtsstaatsbegriffs.

Eine weitere und zwar noch größere Gefahr für den Rechtsstaat erwächst heute aus einer politischen Bewegung, die die gesamte Gesellschaftsordnung in dem Sinne verpolitisiert, daß sie den Staat und damit auch das Recht zu einer Funktion des gesellschaftlichen Prozesses macht (18). Das vorher genannte Prinzip der Erweiterung der politischen

(15) Zur Entwicklung des Freiheits- und Gleichheitsprinzips von der liberalen Staatsauffassung zur modernen sozialstaatlichen Auffassung vgl. G. LEIBHOLZ: *Strukturprobleme der modernen Demokratie*. Karlsruhe 1961, 79 ff.

(16) Zum Zusammenhang zwischen dem Freiheits- und dem Gleichheitsprinzip vgl. G. BURDEAU: *Les libertés publiques*. Paris 1961, 79 ff.

(17) Zur Auffassung des Gleichheitsprinzips als einer Gerechtigkeitsforderung vgl. G. DÜRIG: Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. I in Verbindung mit Art. 19 Abs. II des Grundgesetzes. In: *Archiv des öffentlichen Rechts*, N. F. 42 (1956) 117-157; vgl. dort vor allem S. 143 Vgl. auch T. MAUNZ: *Deutsches Staatsrecht*. München-Berlin 1961, 105.

(18) In dieser Sicht ist die den liberalen Rechtsstaat kennzeichnende Trennung von rechtsstaatlicher und politischer Verfassung, wie sie etwa von W. WEBER und E. FORSTHOFF vertreten wird, aufgehoben. Vgl. die Kritik an den beiden Autoren von U. K. PREUß: *Zum staatsrechtlichen Begriff des öffentlichen untersucht am*

Demokratie durch Demokratisierung auch anderer gesellschaftlicher Bereiche wird zum grundlegenden Prinzip gerechter Gesellschaftspolitik überhaupt gemacht (19). An die Stelle rechtsstaatlich zu garantierender privatbegründeter Eigenbereiche tritt die demokratisch legitimierte Öffentlichkeit (20). Private Rechte gibt es hier nur insofern, als sie öffentlich-rechtlich, nämlich als Teilhaberechte an der demokratischen Gesellschaft legitimiert sind. Die rechtsstaatlich und übrigens auch sozialetisch zu fordernde Anerkennung gewisser autonomer gesellschaftlicher Bereiche, wie vor allem der kulturellen Organisationen (21), findet naturgemäß in diesem Konzept der demokratisch zu legitimierenden Öffentlichkeit keinen adäquaten Platz.

Die an sich sozialphilosophisch ausgefeilteste und in der heutigen Demokratisierungsdiskussion auch weithin maßgebende Begründung des demokratischen Öffentlichkeitsprinzips liefert die marxistische Philosophie (22). Entsprechend ihrem geschichtlich definierten universalen Gemeinwohlbegriff ist menschliche Freiheit nur als vollkommen integrierte Freiheit wirklich. Diese Integration erfordere eine auf universaler Rationalität gegründete Gesellschaftsordnung, die in dem auf der Trennung von Staat und Gesellschaft beruhenden und weitgehend von der Zweckrationalität des Marktgeschehens beherrschten liberalen Rechtsstaat nicht gegeben sei (23). Im bürgerlichen formalen Rechtsstaat fehle daher die Möglichkeit, menschliche Freiheit zu realisieren. Für die Realisierung der liberalen Freiheitsforderung sei die Umformung des liberalen Rechtsstaats zum reinen Sozialstaat erforderlich. Erst die Aufhebung von

Beispiel des verfassungsrechtlichen Status kultureller Organisationen. Stuttgart 1969, 87. An die Stelle der Trennung von rechtsstaatlichen und politischen Prinzipien tritt die Demokratisierung und Politisierung der Gesellschaft. Vgl. dazu U. K. PREUß: a.a.O. 163 f., 174.

(19) Entsprechend wird die Verfassung des sozialen Rechtsstaats einseitig vom Demokratieprinzip her interpretiert. Vgl. U. K. PREUß: a.a.O. 27 ff.

(20) Zum Status des Privaten vgl. J. HABERMAS: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft.* Neuwied 1962, 144.

(21) Zum Status kultureller Organisationen in dieser Demokratie-Auffassung vgl. U. K. PREUß: a.a.O. 215 ff.

(22) Zu den sozialphilosophischen Voraussetzungen des marxistischen Demokratiebegriffs vgl. z.B. das Buch von J. HABERMAS: *Strukturwandel der Öffentlichkeit.*

(23) In diesem Sinne versteht sich die neomarxistische Geschichtsphilosophie als eine an vernünftigen Zuständen interessierte Gesellschaftstheorie (vgl. hierzu M. HORKHEIMER: *Kritische Theorie.* Frankfurt a. M. 1968, II 147), deren Aufgabe es sei, den irrationalen Charakter der kapitalistischen Gesellschaft aufzuzeigen.

Staat und Gesellschaft aufgrund der vollkommenen Demokratisierung der Gesellschaft vermöge den Menschen sinnvoll zu integrieren und ihm somit «konkrete» Freiheit zu geben.

In dem Konzept der marxistischen Demokratie erhält das Recht eine gegenüber der bürgerlichen Rechtsstaatsauffassung grundlegende Umin-terpretation. Die für den liberalen Rechtsstaat typische Trennung zwischen rechtlicher und politischer Ordnung ist aufgehoben. Die Gemeinwohlinterpertation spielt sich vollkommen im Rahmen der politischen Entwicklung ab. Das Recht als stetiger Ausdruck des Gemeinwohls ist also mit der Politik im Fluß. «Rechtsstaat» im marxistischen Sinne bedeutet nichts anderes als eine dauernd durch die Politik kontrollierte Rechtsentwicklung und Rechtsinterpretation. Daß diese Verpolitisierung des Rechts eine Gefahr für die Gesellschaft darstellen könnte, wird von marxistischer Seite aus nicht erkannt. Der Marxismus macht vielmehr gegenüber dem bürgerlichen Rechtsstaat, der in Wirklichkeit ein Instrument der herrschenden Klasse zur Beherrschung der Nicht-Privilegierten sei und somit die wirklichen Interessen der Gesellschaft nicht repräsentieren könne, geltend, daß der sozialistische demokratische Staat ein Organ der Gesellschaft sei (24) und Recht somit seinen entfremdenden Zwangscharakter verliere (25). Der sozialistische Rechtsstaat besitze daher einzig eine erziehrische Aufgabe.

Die marxistische Interpretation des Gemeinwohls durch die Politik besitzt den nicht zu unterschätzenden Vorteil, das Recht als stetige Ausformung des Gemeinwohls in ständiger Anpassung an die Interessen der Gesellschaft formulieren zu können. Dem Sozialzweck des Rechts wird sozusagen vollkommen entsprochen. Diese Anpassungsfähigkeit des Rechts an die Entwicklung der Gesellschaft verleiht der marxistischen Rechtskonzeption im Vergleich zum «formalen» bürgerlichen Rechtsstaatsprinzip eine äußerst realistische Note. Man wird jedoch im wesentlichen zwei gewichtige Argumente gegen diese Rechtskonzeption erheben müssen. Zum einen fehlt hier das wesentlich zum Recht gehörende Element der Sicherheit der Rechtsverhältnisse, da Recht einzig das Resultat der ständigen politischen Entwicklung ist. Zum andern beruht der vollkommen durchdemokratisierte Rechtsstaat des Sozialismus im Gefolge der Negierung privatrechtlich begründeter Eigenbereiche auf einem Sozialstaatsbegriff, der den Wertpluralismus der Gesellschaft ausschließt

(24) Vgl. G. ANTALFFY: *Problèmes nouveaux de la théorie du droit dans l'évolution de la démocratie socialiste*. Szeged/Hongrie 1964, 27 ff.

(25) Vgl. G. ANTALFFY: a.a.O. 43 ff.

und somit seiner angeblichen Rolle, die wirklichen Interessen der Gesellschaft zu vertreten, nicht gerecht zu werden vermag. Mit innerer Logik, die allerdings vielfach von Vertretern eine «freiheitlichen» Neomarxismus bestritten wird, führt dieser Rechtsstaatsbegriff zur marxistisch-leninistischen Theorie der sozialistischen Partei als dem demokratisch legitimierten Führungsinstrument der Gesellschaft (26). Selbst eine noch so demokratisierte Einparteienherrschaft vermag dem wertpluralistischen Sozialstaatszweck des Rechts nicht gerecht zu werden. Für den demokratischen Rechtsstaat wesentlich ist ein Zwei— bzw. Mehrparteiensystem und zwar im Sinne der rechtsstaatlich garantierten Möglichkeit einer politischen Artikulierung des gesellschaftlichen Wertpluralismus. Erst über eine solchermaßen parteienmäßig verfaßte Demokratie vermag Recht auf dem Wege über die an eine Verfassungs gebundene Gesetzgebung seiner sozialen Rolle im Rechtsstaat gerecht zu werden.

PETER PAUL MÜLLER - SCHMID
(Fribourg/Schweiz)

(26) Vgl. G. ANTALFFY: a.a.O. 27.

